

Satzung der Stadt Osnabrück über Volksfeste (Marktordnung) in der Fassung vom 4. Dezember 2001 (Amtsblatt 2001, S. 1234)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2001 folgende Satzung über Volksfeste (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Osnabrück betreibt die „Jahrmärkte“, den Maimarkt (Volksfest) und den Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze

- (1) Für die „Jahrmärkte“, den Maimarkt und den Weihnachtsmarkt gelten die von der Stadt Osnabrück nach § 69 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der Verfügung des Fachbereichs Bürger und Ordnung vom 1. Januar 2002 festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze, wie sie dieser Ordnung als Anlage nachrichtlich beigelegt ist.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Markttage, Öffnungszeiten und/oder Marktplätze abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3

Teilnehmerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Osnabrück kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den im § 2 genannten Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

- (2) Beim Weihnachtsmarkt hat das Waren- und Leistungsangebot dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Lautes Anpreisen ist unzulässig. Es darf nur weihnachtliche Musik gespielt werden.
- (3) Auf den vorgenannten Märkten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches). Auch das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist nicht gestattet. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt. Kriegsspielautomaten dürfen nicht betrieben werden.

§ 5

Gewerbeausübung

- (1) Wer als Schausteller, als ambulanter Händler oder sonstiger Anbieter an den im § 2 genannten Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den "Jahrmärkten" sowie zum Mai- und Weihnachtsmarkt sind jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres für Veranstaltungen des Folgejahres (Ausschlussfrist) zu stellen. Die Anträge sollen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes;
 - b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
 - c) den benötigten Stromanschlusswert.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht;
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) die Plätze, auf denen Märkte durchgeführt werden, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt werden,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt worden sind oder
 - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage oder nachträglich erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch den Fachbereich Bürger und Ordnung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten des Fachbereichs Bürger und Ordnung auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Der Abbau der Geschäfte muss am Tage nach Marktschluss beendet sein. Der Fachbereich Bürger und Ordnung kann Ausnahmen gestatten.
- (4) Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf nicht reduziert werden. Kinderkarussells und andere Betriebe, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, sind von der Öffnungs- und Beleuchtungspflicht in den Abendstunden ausgeschlossen.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von 2,20 m gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen; gegebenenfalls kann der Fachbereich Bürger und Ordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Betriebsinhabern, die die VDE-Bestimmungen nicht beachten, die Zulassung widerrufen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
- (5) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

- (6) In Gängen und Durchfahrten der Marktplätze darf nichts aufgestellt werden.

§ 8 a

Verwendung von Mehrweggeschirr

- (1) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwertbaren Tellern o. ä. (z. B. Mehrweg-Kunststoff, Porzellan, Keramik, Glas usw.) und mit wiederverwendbarem Besteck ausgegeben werden.
- (2) Die Ausgabe von Currywurst, Schaschlik, Reibekuchen, Gemüse, heißen Waffeln und Pizza kann auch auf Tellern o. ä. aus unbeschichteter verrottbarer Pappe erfolgen.

§ 9

Verhalten auf den Volksfesten

Auf den Marktplätzen hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Platzes wieder beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der Fachbereich Bürger und Ordnung die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen;
- b) währen der Öffnungszeit Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen;
- c) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten;
- d) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

§ 10

Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf den Märkten

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Sämtliche Standinhaber haben ihre Standplätze sowie die unmittelbaren angrenzenden Gangflächen verkehrssicher zu halten. Das gilt auch bei schlechter Witterung, insbesondere bei Schnee und Glatteis.
- (3) Die Standinhaber haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und in die bereitgestellten Müllcontainer einfüllen. Vor Verlassen des Marktplatzes sind die einzelnen Standplätze vom Standinhaber zu reinigen.
- (4) Kommen die Standinhaber ihren Pflichten aus den vorgenannten Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 11

Marktbehörde

- (1) Marktbehörde ist der Fachbereich Bürger und Ordnung.
- (2) Den Beauftragten der Marktbehörde ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Osnabrück haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Osnabrück keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Stadt Osnabrück für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 13

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den vorgenannten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) den Zutritt zum Markt gem. § 3,
 - b) die zugelassenen Waren und Leistungen gem. § 4,
 - c) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 5 Abs. 4,
 - d) das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten der Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz gem. § 6,
 - e) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 Abs. 1 bis 3,
 - f) das vorzeitige und teilweise Abschalten der Beleuchtung und das nicht erlaubte Schließen der Geschäfte nach § 7 Abs. 4,
 - g) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtung gem. § 8 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 6,
 - h) die Verwendung von Mehrweggeschirr gem. § 8 a,
 - i) das Verhalten auf Volksfesten nach § 9,

- j) die Reinhaltung und die Sicherheit auf den Marktplätzen gem. § 10 Abs. 1 bis 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15

Ausnahmen

Der Fachbereich Bürger und Ordnung behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung vom 25. Januar 1983, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 5. März 1991 aufgehoben.